

INFOBLATT GESETZE UND VERORDNUNGEN

Aushangpflichtige Gesetze

Mit 01.07.2017 ist die Verpflichtung zur Auflage der Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz in weiten Teilen außer Kraft getreten. **Hier** (<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/aushangpflichtige-gesetze.html>) finden Sie eine Übersicht über die für den Arbeitnehmerschutz relevanten Gesetzesbestimmungen.

Grenzwerteverordnung

Die Konzentration von gefährlichen Stoffen in der Luft am Arbeitsplatz wird mit Hilfe von Grenzwerten beurteilt. In Österreich sind gemäß der Grenzwerteverordnung (GKV) MAK- (**M**aximale **A**rbeitsplatz**K**onzentration) und TRK-Werte (**T**echnische **R**icht**K**onzentration) verbindlich festgelegt. Die Liste der Stoffe sowie der MAK- und TRK-Werte befinden sich in den Anhängen.

Die aktuelle Fassung der Grenzwerteverordnung ([GKV 2018](#)) ist mit 25.09.2018 in Kraft getreten. Es erfolgte eine Anpassung an die 4. Richtgrenzwerte-Richtlinie sowie an die CLP-Verordnung und eine Berichtigung der H-Markierungen.

Nachstehend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

- Übernahme von EU-Richtgrenzwerten: In der Richtlinie sind für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte festgelegt, wovon in Österreich vier bereits umgesetzt waren. Die Grenzwerte der restlichen 27 wurden daher entsprechend angepasst bzw. neu aufgenommen.
- Berichtigung der H-Markierungen: Einige Einträge wurden an den aktuellen Wissensstand angepasst.
- Neueinstufung einiger Arbeitsstoffe in der Liste der krebserzeugenden Arbeitsstoffe des Anhangs III: Hier erfolgte sowohl eine Neueinstufung als auch eine Neuordnung innerhalb der Stoffklassen.
- Harmonisierung mit der CLP-VO: Durch die Neueinstufung einiger Arbeitsstoffe in der Liste der fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffe bzw. durch Neuordnung erfolgte hier ebenfalls eine Harmonisierung.

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 - VGÜ

In den Novellen 2014 und 2017 wurden die Voraussetzungen zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen geändert sowie die gesetzliche Basis für die geplante elektronische Übermittlung der Befunde geschaffen.

Unterschieden wird zwischen Eignungsuntersuchungen (vor Aufnahme einer Tätigkeit) und Folgeuntersuchungen (regelmäßig bei Fortdauer der Tätigkeit). Um den Umfang einer Untersuchungspflicht zu klären, sind verschiedene Schritte notwendig:

- Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen und der Exposition
- Festlegung von Maßnahmen und Festlegung unter welchen Bedingungen eine Untersuchungspflicht besteht
- Dokumentation der Untersuchungspflicht für festgelegte Arbeitsplätze
- ausreichende Information und Unterweisung der Beschäftigten

Die Intervalle und der Umfang der Untersuchungen sind in Anlage 1 und Anlage 2 der VGÜ geregelt.

Für folgende Stoffe sind in den §§2, 3, 3a und 3b der VGÜ Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgesehen:

- Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
- Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen
- Arsen oder seine Verbindungen
- Mangan oder seine Verbindungen
- Cadmium oder seine Verbindungen
- Chrom-VI-Verbindungen
- Cobalt oder seine Verbindungen
- Nickel oder seine Verbindungen
- Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube oder Rauche
- Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub
- Schweißrauch
- Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
- Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß
- Benzol
- Toluol
- Xylole
- Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichloethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol
- Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)
- Dimethylformamid
- Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin)
- Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
- Phosphorsäureester
- Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub
- Isocyanate
- Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige FührerInnen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte
- Hitze
- Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration
- ArbeitnehmerInnen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau

Zusätzlich sind auch die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§4 VGÜ) und sonstige besondere Untersuchungen - bei krebserzeugenden Arbeitsstoffen, biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 oder 4, Vibrationen, Nachtarbeit, künstliche optische Strahlung und elektromagnetische Felder - (§5 VGÜ) geregelt.

Die Verpflichtung zu Untersuchungen kann in bestimmten Fällen auch entfallen:

- für gesundheitsgefährdende, nicht als eindeutig krebserzeugend eingestufte Arbeitsstoffe, wenn
 - Exposition im Durchschnitt einer Arbeitswoche nicht länger als eine Stunde pro Arbeitstag
 - das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal der Hälfte des MAK-Werts (als Tagesmittelwert) entspricht
- für als eindeutig krebserzeugend eingestufte Arbeitsstoffe, wenn
 - Arbeitsstoffbelastung im Organismus in drei aufeinander folgenden Untersuchungen die Referenzwerte für Erwachsenen nicht überschreitet
 - das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal 1/20 des TRK-Werts (als Tagesmittelwert) entspricht

- allgemein sind keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchzuführen, wenn
 - Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist
 - das durchschnittliche tägliche Expositionsausmaß maximal die Hälfte des MAK-Werts bzw. 1/20 des TRK-Wertes (als Tagesmittelwert) beträgt

Wichtig bei der Beurteilung sind folgende Faktoren:

- Einwirkungsdauer (im Durchschnitt einer Arbeitswoche länger als eine Stunde pro Arbeitstag)
- Eigenschaften des Arbeitsstoffes (z.B. gesundheitsschädlich, hautresorptiv, krebserzeugend)
- Expositionshöhe
- Expositionsart

Um daher festzustellen, ob ein_e Mitarbeiter_in nach VGÜ zu untersuchen ist, sind folgende Voraussetzungen zu klären:

1. Ist der Arbeitsstoff in der VGÜ-Liste angeführt?
2. Wird die Arbeit in einer geschlossenen Anlage durchgeführt?
3. Wie ist die durchschnittliche Expositionszeit?
4. Besteht eine Hautgängigkeit?
5. Gibt es bereits vorhandene Messungen oder Untersuchungen?

Weiters ist es erforderlich zu wissen, ob es sich um eine erstmalige Untersuchung oder um eine Folgeuntersuchung handelt, da der Untersuchungsablauf teilweise unterschiedlich ist.

Einen Hinweis auf besondere Beachtung der verwendeten Arbeitsstoffe geben folgende Abkürzungen und Symbole in Spalte 4 aus dem Anhang I der Grenzwertverordnung:

- A alveolengängige Fraktion
- E einatembare Fraktion
- F kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
- f kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
- D kann das Kind im Mutterleib schädigen
- d kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
- L kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- H besondere Gefahr der Hautresorption
- S der Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichen Maß allergische Überempfindlichkeitsreaktionen aus
- Sa Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege
- Sh Gefahr der Sensibilisierung der Haut
- Sah Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut
- SP Gefahr der Photosensibilisierung

Zusätzlich ist auch unbedingt Spalte 5 in dieser Stoffliste zu beachten. Hier findet sich ein Hinweis auf den Anhang III der Grenzwertverordnung (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe) mit folgender Bedeutung:

- A Eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe
 - A1 Stoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermögen
 - A2 Stoffe, die sich bislang nur im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben, und zwar unter Bedingungen, die der möglichen Exponierung des Menschen am Arbeitsplatz vergleichbar sind bzw. aus denen Vergleichbarkeit abgeleitet werden kann
- B Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential
- C Krebserzeugende Stoffgruppen und Stoffgemische